

Landessatzung Partei „Alternative für Deutschland“ Landesverband Hamburg

Stand: 26.11. 2017

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband trägt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Landesbezeichnung Landesverband Hamburg gemäß Bundessatzung. Die Kurzbezeichnung richtet sich nach der Bundessatzung.
- (2) Der Landesverband (LV) hat seinen Sitz in Hamburg. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Hamburg
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstands nachgeordnete Gebietsverbände gründen.
- (2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Landessatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Europaparlament, zur Bundestagswahl und zur Hamburgischen Bürgerschaft sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (5) Die JA ist die Jugendorganisation des Landesverbandes. Die Satzung der JA darf der Satzung der AfD nicht widersprechen. Die Vorstandsmitglieder des Landesvorstands der JA HH müssen in ihrer Mehrheit Mitglieder der AfD sein. Die JA HH hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes und dessen Gliederungen zu richten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaften des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

§ 4 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landesparteitag,
- b. der Landesvorstand,
- c. das Landesschiedsgericht.

§ 5 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung, sowie über die Landeslisten bei Wahlen zum Europaparlament, zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft.
- (3) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter sowie das Landesschiedsgericht. Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat der Landesliste können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Landesvorstand schriftlich, mindestens 1 Woche vor dem Landesparteitag ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den geschäftsführenden Landesvorstand, aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden.)
- (5) Der Landesparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9, Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
- (7) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Diese Antragsfristen gelten nicht für den Gründungsparteitag.
- (8) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a. durch Beschlüsse von mindestens vier nachgeordneten Gebietsverbänden oder
 - b. durch Beschluss des Landesvorstandes.
 - c. durch Antrag von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Kreisverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.
- (9) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (10) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

- (11) Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- (a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstandes (§6, Nr. 2) und
 - (b) bis zu 7 weiteren Mitgliedern (Erweiterter Landesvorstand, §6, Nr. 8)
- (2) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter dem Sprecher, dem Landesschatzmeister sowie dem Landesschriftführer. Dem Geschäftsführenden Landesvorstand können bis zu 3 gewählte, stellvertretende Sprecher und bis zu 3 gewählte Beisitzer angehören.
- (3) Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit vor der Wahl des Landesvorstands.
- (3a) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Mitglied des Landesvorstands.
Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Landesparteitag.
- (3b) Keine Person darf dem Landesvorstand angehören, die entgeltlich Beschäftigter der AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft ist.
Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Landesparteitag
- (4) Der Landesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (PartG §2, Satz3) nicht mehrheitlich mit Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft besetzt werden.
- (5) Der Geschäftsführende Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle das Bundesland betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60% der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Ist dieser nicht anwesend und nimmt nicht fernmündlich teil, gelten Anträge bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (7) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über € 1.000,00 handelt. Im Übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder den Vorstand alleine, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der geschäftsführende Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sowie jedes vom Geschäftsführenden Landesvorstand schriftlich bevollmächtigte Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

- (9) Der Geschäftsführende Landesvorstand beschließt über die Gründung von neuen, nachgeordneten Gebietsverbänden.
- (10) Die Mitglieder des Erweiterten Landesvorstandes werden auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes ernannt. Der Erweiterte Landesvorstand ist ein Beratungs- und Empfehlungsgremium für den Geschäftsführenden Landesvorstand. Der Erweiterte Landesvorstand tagt mindestens ein Mal im Jahr, oder, wenn die Mehrheit der direkt nachgeordneten Gebietsverbände oder der Geschäftsführende Landesvorstand dies verlangen. Ladungsfristen und Ladungsform entsprechen denen für den Geschäftsführenden Vorstand (§6, Nr. 3).
- (11) Der Landesvorstand kann Geschäftsstellenleiter für regionale Geschäftsstellen des Landesverbandes berufen, die die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützen. Satzung

§ 7 Das Landesschiedsgericht

Es wird ein Landesschiedsgericht eingerichtet. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen der Partei sind
 - a) Verwarnung
 - b) Enthebung von einem Parteiamt
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchst-dauer von 2 Jahren
 - d) Parteiausschluss.

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) Der Landesvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung gemäß Abs. (1) lit. a) aussprechen. Hiergegen ist der Rechtsweg zum Landesschiedsgericht eröffnet. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichts-Ordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung, insbesondere deren § 8 "Ordnungsmaßnahmen".
- (3) Liegt ein nach Absatz 1 zu beanstandendes Verhalten vor und steht dieses im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im bundesweiten Internet-Forum für Mitglieder (im folgenden „Forum“ genannt), können unabhängig von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Löschung des nach Absatz 1 beanstandeten Beitrages,
 - c) Entzug der Mitgliederrechte im Forum für bis zu drei Monaten.

Diese Ordnungsmaßnahmen werden vom Gremium des Forums verhängt. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds ist über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme durch die zuständigen Schiedsgerichte zu entscheiden. Einzelheiten regelt die Gremiums-Ordnung.

- (4) Wird ein Parteimitglied mit einer Strafe belegt, die in das Bundeszentralregister einzutragen ist, hat es die Pflicht, dieses vor einer Kandidatur für ein Parteiamt dem Landesvorstand zu melden. Ferner hat jeder Träger eines Parteiamts die Pflicht, Strafen oder Strafbefehle, die einen Eintrag

im Bundeszentralregister nach sich ziehen, dem Landesverband mitzuteilen. Es gilt eine 10-Tagesfrist ab Zeitpunkt der Rechtskraft.

§ 9 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages gemäß Bundessatzung (§ 15).
- (2) Die dem Landesverband nachgeordneten Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesparteitages bedürfen.

§ 10 Verbindlichkeit der Landessatzung

- (1) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Landesverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Landesparteitag am 6. April 2013 in Kraft.
- (4) Sofern diese Satzung Bestimmungen der Bundessatzung widerspricht, gelten deren Regelungen analog. Das Gleiche gilt auch für Regelungslücken der Satzung.

Ergänzung LPT 03./04. 10. 2015: § 2 (5)

Ergänzung LPT 25./26. 11. 2017: § 6 (3a) u. (3b)